

Vereinsatzung

des Vereins der ehemaligen Schüler und Freunde des Salvatorkollegs Bad Wurzach e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Verein der ehemaligen Schüler und der Freunde des Salvatorkollegs Bad Wurzach e.V.". Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Bad Wurzach.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein der ehemaligen Schüler und Freunde des Salvatorkollegs Bad Wurzach e.V. mit Sitz in Bad Wurzach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die immaterielle und materielle Förderung des Gymnasiums Salvatorkolleg Bad Wurzach und durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vorstandsmitglieder oder andere Vereinsmitglieder, die eine Tätigkeit für den Verein ausüben, haben Anspruch auf den Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können ehemalige Schüler des Salvatorkollegs, sowie andere natürliche oder juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch den Vorstand. Mit der Anmeldung erkennt der Bewerber für den Fall der Aufnahme die Satzung an. Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung; soweit ein Mitglied volljährig ist, ist es auch passiv wahlberechtigt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu leisten, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Für jedes angefangene oder noch nicht abgelaufene Geschäftsjahr ist der Mitgliedsbeitrag voll zu entrichten. Beitragsbefreiungen oder auch Teilbefreiungen sind möglich. Zahlt ein Mitglied seinen Vereinsbeitrag trotz Mahnung innerhalb eines Monats nicht, ist der Ausschluss aus dem Verein möglich. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,
 - b) Austritt oder
 - c) Ausschluss.
2. Der Austritt ist dem Verein schriftlich mitzuteilen und wirkt zum Ende des laufenden Geschäftsjahres, wenn der Austritt spätestens zum 30. November des Geschäftsjahres erklärt wird.
3. Zahlt ein Mitglied seinen Vereinsbeitrag trotz Mahnung innerhalb eines Monats nicht, ist der Ausschluss aus dem Verein möglich. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.

§ 6 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- a) der Vorstand,
- b) der erweiterte Vorstand und
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassier und
 - d) dem Schriftführer.

Die jeweilige Amtsdauer beträgt 3 Jahre, die Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

2. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten je einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für Verfügungen und Verpflichtungen des Vereins über einen Wert von 3.000 Euro bedarf der Vertretungsberechtigte der Mitwirkung eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
3. Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und die Mitgliederversammlung ein. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und die Mitgliederversammlungen. Im Verhinderungsfall leitet der 2. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied die Sitzungen und die Mitgliederversammlungen.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist der erweiterte Vorstand berechtigt, bis zum Ablauf der jeweiligen Amtsperiode aus seiner Mitte einen Nachfolger zu bestimmen.

§ 8 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und drei weiteren Beisitzern.
2. Die jeweilige Amtsdauer beträgt 3 Jahre, die Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.
3. Der erweiterte Vorstand ist für alle Entscheidungen zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Organs anwesend ist.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sollen je nach Bedarf zu Sitzungen einberufen werden; sie müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dieser Organe eine Sitzung beantragt.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken vom Schriftführer zu protokollieren.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende beruft jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung hat folgende Zuständigkeiten:

- a) Wahl des Vorstandes und der Beisitzer für den erweiterten Vorstand
- b) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages
- e) Änderung der Satzung
- f) Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzveranstaltung treffen sich die Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmer in einer Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Mitgliederversammlung (Hybrid) ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzveranstaltung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Bei einer rein virtuellen/hybriden Mitgliederversammlung werden die Zugangsdaten spätestens zwei Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.

Die Mitglieder können auch außerhalb einer Mitgliederversammlung im Rahmen einer schriftlichen Abstimmung Beschlüsse fassen (schriftliches Umlaufverfahren). Hierfür teilt der Vorstand die entsprechende Beschlussvorlage jedem Mitglied in Textform an die letzte von dem Mitglied bekannt gegebene Post- beziehungsweise E-Mail-Adresse mit. Diese gilt als zugegangen, wenn sie an die Post- beziehungsweise E-Mail-Adresse des Mitglieds gesendet ist, die das Mitglied zuletzt mitgeteilt hat. Die Abstimmung der Mitglieder kann in unsignierter E-Mail oder schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Beschlussvorlage beim Mitglied erfolgen, wobei maßgebend für die Einhaltung der Frist der Zugang der Abstimmung an die mitgeteilte E-Mail-Adresse des Vereins oder schriftlich an die mitgeteilte Anschrift der Geschäftsstelle des Vereins ist. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der frist- und formgerecht abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder die Auflösung des Vereins gelten die in der Satzung bestimmten Mehrheiten. Das Abstimmungsergebnis wird den Mitgliedern binnen eines Monats schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen und ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen jedoch einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Abstimmungen erfolgen offen. Fordert es ein Zehntel der Anwesenden, ist geheim abzustimmen.
4. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen 2 Monaten einzuberufen, wenn der erweiterte Vorstand dies beschließt oder mindestens 10 % der Mitglieder einen schriftlichen Antrag beim Vorstand einbringen.

§ 13 Kassenprüfer

Für die Rechnungsprüfung sind von der Mitgliederversammlung zwei Vereinsmitglieder zu wählen.

§ 15 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Abschlussjahrgang, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der etwaigen Veröffentlichung von Bildern und Namen, Videos und Audiodateien in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu (z.B. Jahreshaft des Salvatorkollegs, Vereinshomepage, Social-Media-Kanäle des Vereins). Das Mitglied wird aus einer dem Verein nicht bekannten Veröffentlichung von Bildern und Namen keinerlei Rechte gegen den Verein geltend machen. Das Mitglied hat das Recht, dem Verein die weitere Verwendung von Bildern und Namen, Videos und Audiodateien zu untersagen. Das Mitglied muss dies ausdrücklich tun gegenüber dem Verein durch schriftliche Anzeige, die auch per E-Mail erfolgen kann.

3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung dieser personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er durch Rechtsgrundlage hierzu berechtigt ist.
4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stiftung Gymnasium Salvatorkolleg Bad Wurzach zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Im Falle einer Auflösung sind der 1. und 2. Vorsitzende Liquidatoren. Sie vertreten den Verein je einzeln.